

VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN IM ESF PLUS PROGRAMM HAMBURG



**ESF+
KNOW
HOW**

Die Workshopreihe zum
ESF Plus in Hamburg

27.03.2023 | Hamburg



EUROPÄISCHE UNION



Hamburg | Sozialbehörde

AGENDA

- 01 Einordnung
- 02 Umsetzung
- 03 VKO – ESF in Hamburg
- 04 Bewertung
- 05 Diskussion



EINORDNUNG

VERWALTUNGSVEREINFACHUNG HAT HOHE PRIORITÄT BEI DER EU-KOMMISSION

- High Level Group on Simplification machte Vorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands
- BMAS: Papier zum Lean fund management
- Einsetzen einer transnationalen Arbeitsgruppe zur Vereinfachung der ESF-Umsetzung

konkret ([Link](#)):

- Weniger Verordnungen
- Zusammenfassen von Fonds
- Vereinfachte Umsetzung
 - Verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen (VKO)
 - Output-orientierte Förderung
 - Reduzierung des Prüfaufwandes durch veränderte Prüfansätze/-konzepte
 - Vermeiden von „Gold plating“

EINORDNUNG (II)

GRUNDLAGE FÜR DIE NUTZUNG VEREINFACHTER KOSTENOPTIONEN

- Verordnung (EU) 2021/1060
 - Artikel 53 – Formen der Zuschüsse
 - Artikel 54 – Pauschalsätze für indirekte Kosten
 - Artikel 55 – Direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse
 - Artikel 56 – Pauschalkosten für andere förderfähige Kosten als direkte Personalkosten

 - Artikel 94 – Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen
 - *Artikel 95 – Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen*

 - Im Laufe des Jahres: Veröffentlichung eines delegierten Rechtsakts mit mitgliedersstaatsspezifischen Standardeinheitskosten für festgelegte Themenbereiche (Qualifizierung Beschäftigter, Pflege, etc.)

EINORDNUNG (III)

STRUKTUR VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN

- Kategorien
 - Pauschalsätze (festgelegte Prozentwerte auf Grundlage einer definierten Kostenkategorie)
 - Standardeinheitskosten (Kosten je Einheit)
 - Pauschalbeträge (festgelegter Finanzierungsbetrag)
 - Oder Kombinationen→ daneben weiterhin auch Realkosten
- Herkunft
 - Von der Verwaltungsbehörde hergeleitete VKO (in Abstimmung mit der Prüfbehörde)
 - Zwischen Kommission und Verwaltungsbehörde/Prüfbehörde abgestimmte VKO
 - Von der EU-Kommission festgelegte VKO-Werte

Projektvolumen bis zu 200.000 Euro → vollständige Umsetzung über VKO

EINORDNUNG (IV)

ZUSAMMENFASSUNG

- Verwaltungsvereinfachung hat eine hohe Priorität
- Umfangreiche Maßnahmen zur Vereinfachung wurden getroffen
- Abkehr vom Realkostenprinzip ist erklärtes Ziel

UMSETZUNG

METHODEN ZUR HERLEITUNG DER BETRÄGE

- anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung;
- Auswertung vorhandener Daten aus früheren Förderungen
- in einem Haushaltsplanentwurf, der von Fall zu Fall erstellt und vorab von der das Vorhaben auswählenden Stelle genehmigt wird, sofern die Gesamtkosten des Vorhabens 200 000 EUR nicht übersteigen
- Übernahme bereits bestehender Regelungen aus anderen EU-Bereichen oder aus nationalen Förderprogrammen
- Verwendung der in der Verordnung genannten Werte

UMSETZUNG (II)

EINFÜHRUNG

- VKO müssen in Art und Höhe vor Beginn der Förderung festgelegt und in den Zuwendungsbescheid übernommen werden.
- Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe können VKO u. U. auch in laufenden Projekten eingeführt werden.

UMSETZUNG (III)

ANPASSUNG DER BETRÄGE

- Keine Anpassung von Beginn an festgesetzter Werte in laufenden Projekten (vorab kalkulierte Kostensteigerungen innerhalb der Projektlaufzeit sind möglich).
- Anpassung im Rahmen von Neuausschreibungen aber möglich.
- Veränderungen der Berechnungsgrundlage in laufenden Projekten haben aber Auswirkungen auf die Finanzierung (z. B. Höhe der direkten Personalkosten).

UMSETZUNG (IV)

ABRECHNUNG UND PRÜFUNG

- Begünstigte
 - Keine Prüfung von Belegen bei den von VKO abgedeckten Kostenpositionen
 - Stattdessen Prüfung, ob die Bedingung für die Erstattung der Ausgaben erfüllt wurde
- Verwaltungsbehörde
 - Korrekte Festlegung der Berechnungsmethode
 - Korrekte Anwendung der festgelegten Sätze und Beträge

VKO BEIM ESF IN HAMBURG

PAUSCHALSÄTZE

- Artikel 56 – Pauschalkosten für andere förderfähige Kosten als direkte Personalkosten: i. d. R. 40 %
- Artikel 54 – Pauschalsätze für indirekte Kosten: 15 %
- Artikel 36 – Technische Hilfe 4 % des Betrags eines Zahlungsantrags an die EU-KOM

STANDARDEINHEITSKOSTEN (STAND 2023)

- Artikel 53 – Kosten je Einheit
 - ALG II – 564 €/Monat
 - Azubi-Gehalt – 989 €/Monat

BEWERTUNG

ALLGEMEIN

- KOM erwartet Umsetzung mittels VKO
- Konzentration auf die Umsetzung statt auf die Vorbereitung der Abrechnung
- Standardisierung
- „Gewinnende / Verlierende“
- Geringere Flexibilität sowohl bei VB als auch bei Trägern

BEWERTUNG (II)

HAMBURG

- Heterogene / individuelle Fördermaßnahmen statt Förderprogramme
- Eigene Ermittlung von VKO i. d. R. sehr aufwändig
- Standard: Kostenerstattung – Hamburg: Vorfinanzierung
- Möglichkeit der Unterfinanzierung

DISKUSSION

IHRE MEINUNG ZU:

- Erfahrungen mit der Nutzung von VKO
- Einführung weiterer VKO
 - Gehälter
 - Sachkosten
 - Miete (Kosten je Quadratmeter)
- Leistungsbasierte Finanzierung



**ESF+
KNOW
HOW**

DIE WORKSHOPREIHE ZUM ESF PLUS IN HAMBURG

ERFAHREN SIE MEHR UNTER:

www.esf-hamburg.de/esf-plus-know-how



EUROPÄISCHE UNION